



Hauptsatzung
Gemeinde Westerheim
Alb-Donau-Kreis

vom 13.09.2022

Inhalt

I. Form der Gemeindeverfassung	2
§ 1 Gemeindeverfassung	2
II. Gemeinderat	2
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	2
§ 3 Zusammensetzung	2
III. Ausschüsse und Beiräte	2
§ 4 Beschließende Ausschüsse	2
§ 5 Beratende Ausschüsse	3
§ 6 Aufgaben der beratenden Ausschüsse	3
§ 7 Beiräte	4
IV. Bürgermeister	4
§ 8 Zuständigkeiten	4
V. Schlussbestimmungen	7
§ 9 Wertgrenzen	7
§ 10 Inkrafttreten	7

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – hat der Gemeinderat am 13.09.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Nach Überschreitung der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 25 Abs. 2 GemO von 3.000 Einwohnern ist ab der nächsten regelmäßigen Wahl für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend. Sollte die Gemeinde nach Überschreitung der 3.000 Einwohner-Grenze in Zukunft diese Grenze wieder unterschreiten, findet bei der nächsten regelmäßigen Wahl des Gemeinderates Satz 1 keine Anwendung.

III. Ausschüsse und Beiräte

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Es wird kein beschließender Ausschuss gebildet.

§ 5 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zu jeder Legislaturperiode folgende beratende Ausschüsse:
 - a) Alb-Bad- und Marketingausschuss
 - b) Kindergartenausschuss
 - c) Jugend und Jugendraum
- (2) Der Alb-Bad- und Marketingausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Der Kindergartenausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (4) Der Ausschuss für Jugend und Jugendraum besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (5) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Der Vorsitzende wird durch die Bürgermeisterstellvertretung vertreten.
- (6) Für einzelne Projekte werden nach Bedarf Arbeitsgruppen eingerichtet.
- (7) Nachrichtlich wird angeführt, dass örtliche Vertreter in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Laichinger Alb“, im Zweckverband „Albwasserersorgungsgruppe II“, im Zweckverband „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Laichinger Alb“, im Verband „Region Schwäbische Alb“ sowie im Ausschuss „vhs Laichingen, Blaubeuren, Schelklingen“ sind.

§ 6 Aufgaben der beratenden Ausschüsse

Die Aufgaben der beratenden Ausschüsse bestehen in der Vorberatung von Verhandlungen oder Verhandlungsgegenständen des Gemeinderats.

§ 7 Beiräte

- (1) Zur Beratung des Gemeinderats oder des Bürgermeisters in bestimmten Aufgabengebieten können Beiräte aus Mitgliedern des Gemeinderats und aus sachkundigen Personen bestellt werden.
- (2) Die Amtszeit eines Beirats endet mit Ablauf einer Legislaturperiode des Gemeinderats.
- (3) Die Bildung, Aufgaben und Zusammensetzung eines Beirats regelt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) Der Gemeinderat bildet zu jeder Legislaturperiode einen Schulbeirat. Der Schulbeirat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats, der Schulleitung, Lehrern, Eltern sowie Vertretern der Religionsgemeinschaften, die an der Schule am Sellenberg Religionsunterricht erteilen.

IV. Bürgermeister

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit gehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 44 II GemO) gehören alle Angelegenheiten, die für die Gemeinde weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Hierzu zählen mit den sich aus Satz 1 ergebenden Einschränkungen insbesondere die Geschäfte aus § 8 III dieser Hauptsatzung.
- (3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 € im Einzelfall;
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten nach TVöD SuE bis einschließlich Entgeltgruppe S8a und TVöD bis einschließlich Entgeltgruppe 8, Beamten bis einschließlich Besoldungsstufe A8, nicht ständigen Arbeitern, Aushilfsangestellten,

- Beamtenanwärtern, Praktikanten und Auszubildenden, sofern sie im Stellenplan des Haushaltsplanes enthalten sind oder wenn der Haushaltsplan hierfür Mittel bereitstellt;
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a. bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - b. bis zu 1 Jahr und bis zu einem Höchstbetrag von 7.500 €;
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt;
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.500 € im Einzelfall. Bei der Vermietung gemeindlicher Wohnungen in uneingeschränkter Höhe;
 9. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 10. Die Bestellung von Standesbeamten;
 11. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
 12. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall;
 13. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 € im Einzelfall;
 14. die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i. S. d. § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
 15. Den Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten;
 16. Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten und von der Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen des Haushaltserlasses genehmigten Betrages. Hierüber ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Dies gilt auch für die Aufnahme von Bauspardarlehen;
 17. Der Abschluss von Bausparverträgen bei öffentlich-rechtlichen Bausparkassen sowie bei privatrechtlichen Bausparkassen soweit die Sicherheit der Geldanlage gewährleistet ist;
 18. Genehmigungen nach § 144 Abs. 2 BauGB;

19. Die Erklärung des Einverständnisses der Gemeinde bei Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der Planaufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 und 36 BauGB)
 - b) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 und 36 BauGB);
 20. Die Herausgabe des Mitteilungsblatts, einschließlich der Verantwortung über den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes und sonstiger Publikationen bzw. Nutzung digitaler Medien für die Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerinformation;
 21. Förderung des Tourismus, der Wirtschaft und des Standortmarketings mit Herausgabe entsprechender Publikationen und Nutzung digitaler Medien;
 22. Beitritt zu und Austritt aus Vereinen, Verbänden u.ä., sofern der Jahresbeitrag 1.000 € nicht übersteigt;
- (4) Ausnahmsweise kann der Bürgermeister gemäß den Vorgaben des § 37a GemO im Einzelfall eine Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum, beispielsweise in Form einer Videokonferenz oder auf eine vergleichbare Weise, unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen, einberufen. Das Nähere über das Verfahren ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Wertgrenzen

- (1) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Umsatzsteuer.
- (2) Bei der Anwendung der Wertgrenzen ist vom einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen. Bei Leasingverträgen ist von der Gesamtsumme bezogen auf die vollständige Laufzeit des Leasingvertrags auszugehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 14.09.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 13.01.2004 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt: Westerheim, 14.09.2022

Hartmut Walz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.